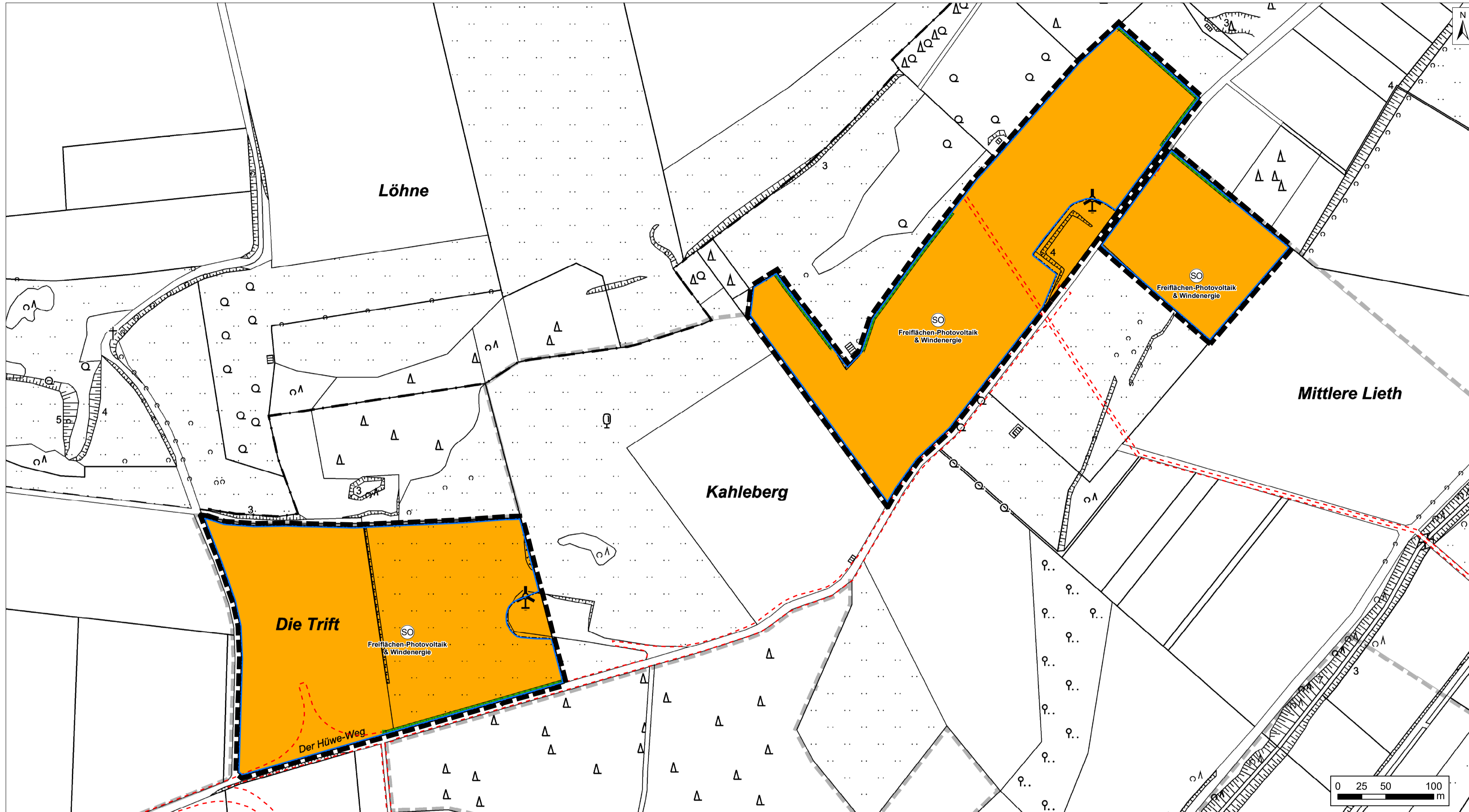


1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 "Windpark Twerberg" der Stadt Beverungen



Planzeichenerklärung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 u. 11

SO Sonstiges Sondergebiet: Gebiet zur Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier: Freiflächen-Photovoltaik & Windenergie

2. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzung von Heckenpflanzung

Erhalt von Heckenpflanzung

15. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6

Ursprüngliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Bebauungsplans Nr. 6

15.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, aus dem ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 6

Kartengrundlage:

Ämlichen Basiskarte (ABK)
© Land NRW (2022), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

- Planzeichenverordnung (PlanVZ) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Teil B: Textliche Festsetzungen

1 Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 "Windpark Twerberg" ist identisch mit dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 BauGB. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO)

Innerhalb des Geltungsbereichs sind gem. § 12 Abs. 3a BauGB im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen, mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik und Windenergie, festgesetzt.

Zulässig sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Windenergie einschließlich erforderlicher Nebenanlagen (§ 14 BauNVO). Hierzu zählen Modultische mit Solarmodulen und die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostation, Verkabelung), sowie Windenergieanlagen samt temporär und dauerhaft anzulegender Gebäude, Nebenanlagen und Anpflanzungen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 1 bis 11 BauNVO)

Grundflächenzahl: 0,80

Für die Module und die Nebenanlagen wird eine maximale Höhe von 4,0 m über der Geländeoberkante festgesetzt. Mastenartige Anlagen sind bis zu einer Höhe von 8,0 m zulässig.

Die überbaubare Fläche der Module wird definiert als projizierte Modulfläche auf dem Boden. Diese ergibt sich aus den schräg montierten Modulen senkrecht zum Boden.

1.3 Einfriedung

Zulässig ist die Einfriedung der Photovoltaikanlage innerhalb der Baugrenze bis max. 3,0 m Höhe über der Geländeoberfläche.

1.4 Rückbau

Nach Beendigung der Nutzung der Fläche für Freiflächenphotovoltaik sind die Anlagen innerhalb einer Frist von 6 Monaten zurückzubauen und nach geltenden Regeln der Technik zu entsorgen. Dies schließt die Beseitigung erfolgter Bodenversiegelungen mit ein. Die Folgenutzung wird unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und der dann gültigen arten- und naturschutzfachlichen Regelungen festgesetzt.

2 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Fläche innerhalb der Baugrenze zwischen den Modulen wird extensiv gepflegt. Dies erfolgt prioritär über eine Beweidung mit Schafen. Alternativ kann eine Mahd oder einer Kombination von Beweidung und Mahd erfolgen. Die Mahd der Fläche erfolgt abschnittsweise versetzt. Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

Der bestehende Gehölzbestand im unmittelbaren Umfeld der Freiflächenphotovoltaikanlage ist zu erhalten und bei Bauarbeiten gem. DIN 18920 zu schützen.

Innerhalb der Baugrenze des Geltungsbereichs werden Hecken auf insgesamt 2.159 m² Fläche angelegt.

Es erfolgt ein regelmäßiger Rückschnitt der neu angelegten Hecken, um eine Verschattung der Module zu vermeiden und die Umfahrung zu gewährleisten.

3 Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB)

Die Erläuterungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind in der Begründung (s. Teil II, Kap. 7.3) enthalten.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Beverungen hat in seiner Sitzung am 2024 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Windpark Twerberg“ nahe der Ortschaft Amelunxen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Beverungen, den

Entwurfsverfasser

Die Begründung inkl. Umweltbericht und Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 wurde ausgearbeitet von:

BIOPLAN Höxter PartG
Untere Mauerstr. 6-8
37671 Höxter

Tel.: 05271-9 66 13 30
Mail: info@bioplan-hx.de

Höxter, den 01.10.2024

B. Grieb

Öffentliche Auslegung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.

Beverungen, den

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Beverungen hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 sowie die Begründung nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Beverungen, den

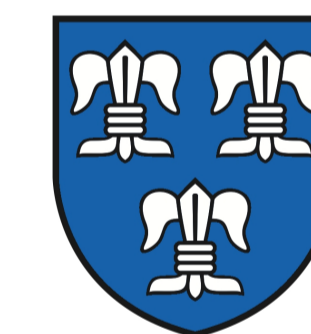
Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden und ist damit rechtsverbindlich.

Beverungen, den

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 mit dem Offenlegungsexemplar wird bescheinigt.

Beverungen, den
Der Bürgermeister

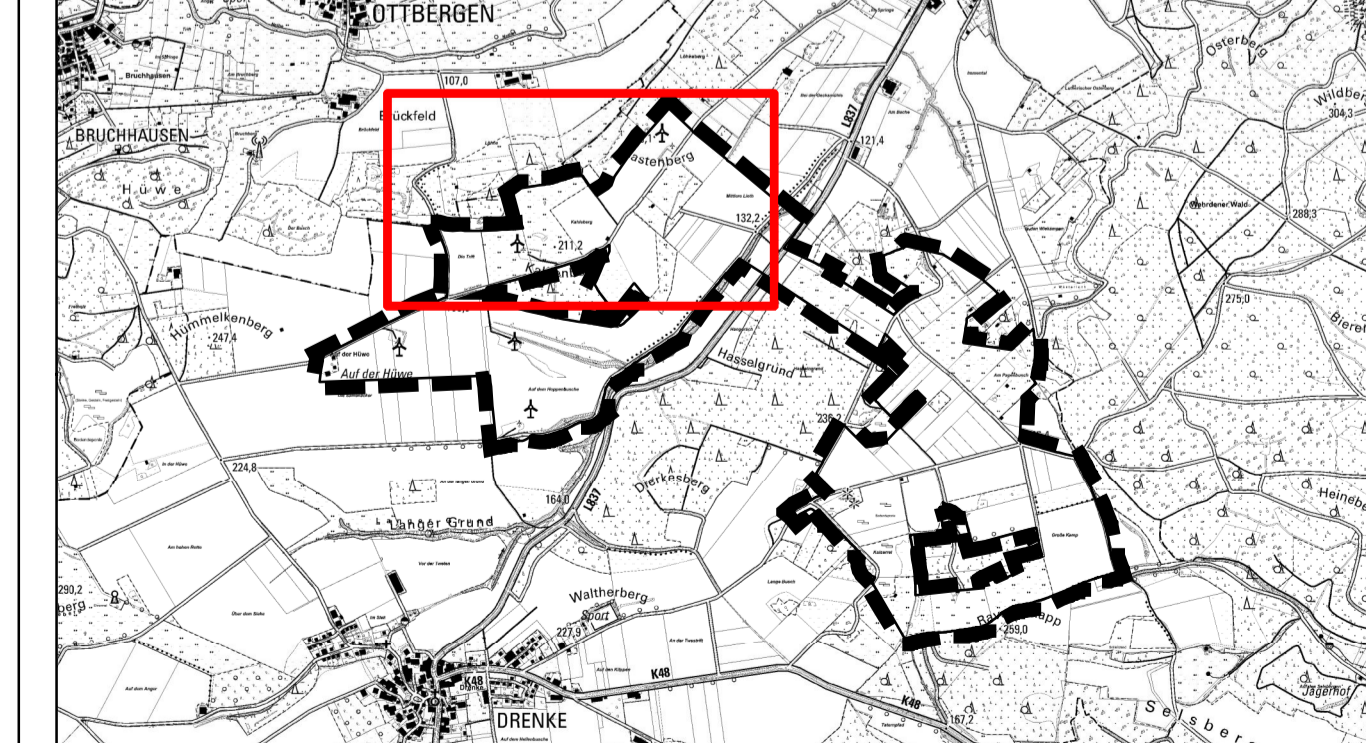


Stadt Beverungen

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Windpark Twerberg“ der Stadt Beverungen

Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung: „Freiflächen-Photovoltaik & Windenergie“ nahe der Ortschaft Amelunxen

Übersichtsplan (1:30.000)



Maßstab: 1:2.500
Datum: 01.10.2024

Im Auftrag der:
Trianel Onshore Windkraftwerk
Eisleben GmbH & Co. KG

Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben GmbH & Co. KG
Krefelder Straße 203
52070 Aachen